

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 14. Dezember 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0672-IM/a/2015

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6766/J betreffend "steirische Lebensmittel immer wichtiger", welche die Abgeordneten Josef A. Riemer, Kolleginnen und Kollegen am 14. Oktober 2015 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 und 5 der Anfrage:

Die konkrete Studie des "bmm" ist aus den Medien bekannt. Die zitierten Erkenntnisse decken sich weitgehend mit Studienergebnissen der AMA, wonach die österreichischen Verbraucher sehr gerne auf Qualitätsware zurückgreifen. Dass Frische, Natürlichkeit, Saisonalität und Qualität der Produkte immer wichtiger werden, zeigt beispielsweise die AMA-Motivstudie "Was auf den Tisch kommt" aus 2014. Im Übrigen ist auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu verweisen.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

§ 2 Abs. 1 Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) lautet: *"Eine Geschäftspraktik gilt als irreführend, wenn sie unrichtige Angaben (§ 39) enthält oder sonst geeignet ist, einen Marktteilnehmer in Bezug auf das Produkt über einen oder mehrere der folgenden Punkte derart zu täuschen, dass dieser dazu veranlasst wird, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte:*

Z 2: die wesentlichen Merkmale des Produkts oder die wesentlichen Merkmale von Tests oder Untersuchungen, denen das Produkt unterzogen wurde;"

Zu den "wesentlichen Merkmalen des Produkts" zählt insbesondere auch die "geografische oder kommerzielle Herkunft". Sofern ein Unternehmer aufgrund der angebrachten Etiketten eine Irreführung über die Herkunft eines Produkts herbeiführt, kann gegen diesen gemäß § 2 iVm § 14 UWG beim zuständigen Handelsgericht ein Antrag auf Unterlassung eingebracht werden.

Klagelegitimiert hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs sind Unternehmer, die Waren gleicher oder verwandter Art herstellen oder in den geschäftlichen Verkehr bringen (Mitbewerber), Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern, soweit diese Vereinigungen Interessen vertreten, die durch die Handlung berührt werden, die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, die Wirtschaftskammer Österreich, die Landwirtschaftskammer Österreich, der Österreichische Gewerkschaftsbund, die Bundeswettbewerbsbehörde sowie der Verein für Konsumenteninformation.

Weiters wurde auf EU-Ebene die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel erlassen, die Regelungen zu geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben vorsieht. Wer gegen diese EU-Verordnung verstößt, um durch Rechtsbruch einen Wettbewerbsvorsprung gegenüber einem gesetzestreuem Mitbewerber zu erlangen, handelt unlauter im Sinn von § 1 UWG.

Im Übrigen ist auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit zu verweisen.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-12-14T13:10:53+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	ymvUK9wp7V9vj7juJuHx+g5Oor+Xe4z5F241ISq8S/Hj+fBIZRE+87gJPY7ZBZeIGffiohRU4uinfZCIZdOthOUfsm4S16yvPOKULOJTUuG3Mcbz2wpf5XSWVWETURP+8qLBalCPx0e8ChYiFlwUXSpe5tKUY69hc0fUyzO01f4u2Zzmz0EFZk8B7HqD2Lu+w9RdYEBhSvwpqBq3u5MMIpbvOhByZ6ZabKkjb52KbdkAKVMMpKvww5SknFgbNHbqv3j/fhzp04oOB6iwiok8W/AiHD2Z7HhcQilAVd2M1SWESILZoRpyicBgZ+6c6mxdM5F7vk87/teIYZ98tw==	

